

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47.

Marienwerder, den 23. November

1870.

## Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 46ste Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1870 enthält unter:

Nr. 585. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Thaler, vom 7. November 1870.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 46ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

Nr. 7745. den Staatsvertrag zwischen Preußen und der freien Hansestadt Bremen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Helzen nach Langwedel, vom 17. Juli 1870.

Nr. 7746. den Allerhöchsten Erlass vom 8. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Lippebrücke am Flahn bei Wesel zu erheben ist.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Beim Kriegs-Ministerium gehen zahlreiche Gesuche um zeitweise Ueberlassung von eroberten französischen Mitrailleurten zur Ausstellung gegen Entgelt ein, welchen theils patriotische Zwecke, theils aber auch persönliche Interessen zu Grunde liegen.

In Bezug hierauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß eine Berücksichtigung solcher Gesuche nur dann eintreten kann, wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß der Ertrag der Ausstellung lediglich im Interesse der Krieger, resp. der Familien derselben Verwendung finden wird, und wenn die Antragsteller gleichzeitig die Verpflichtung übernehmen, die Kosten für den Hin- und Rücktransport der Mitrailleurte — zu deren Deckung dem Kriegs-Ministerium Fonds nicht zur Verfügung stehen — zu tragen.

Um nun die im Interesse der Krieger und ihrer Angehörigen im ganzen Lande thätigen Vereine u. in ihren humanen Bestrebungen thunlichst zu unterstützen und den Antragstellern die aus der Schauausstellung einer Mitrailleurte gegen Entgelt erhofften Einnahmen so wenig als möglich durch Transportausgaben zu schmälern, wird das Kriegs-Ministerium jedem der Königlichen stellvertretenden General-Kommandos des 1. bis 11. Armee-Corps sobald als möglich eine Mitrailleurte nebst Proge, Zubehör und Patronen für eine

Charge zu Ausstellungszwecken für die betreffende Provinz, resp. für die im Corps-Bereich liegenden Staaten des Norddeutschen Bundes zur Verfügung stellen.

Bezügliche, durch die Ortspolizei-Behörde legitimirte Anträge sind daher von jetzt ab dem Königlichen stellvertretenden General-Kommando der resp. Provinz einzureichen, welches dieselben prüfen und den obwaltenden Umständen entsprechend beantworten wird.

Die vom Allgemeinen Kriegs-Departement bisher in Aussicht gestellten Zusendungen von Mitrailleurten kommen sobald als thunlich ohne besonderen weiteren Antrag bei dem resp. stellvertretenden General-Kommando zur Ausführung, wogegen die noch nicht beantworteten bezüglichen Anträge an die betreffenden der bezeichneten Stellen zur Erledigung abgegeben werden.

Berlin, den 11. November 1870.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung: Klotz.

## 2) Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militärpersonen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe.

Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegsministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militärpersonen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht:

1. Die Beurlaubung resp. die Uebergabe von der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege ist nicht zulässig.

Reconvalescenten, die, wenn auch nicht mehr ärztlicher Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem § 74 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahrens von den Reservelazarethen an die Ersatztruppentheile und von Letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden Königlichen Generalkommandos in Privatpflege gegeben.

2. Gesuche um Ueberführung verwundeter und er-

Ausgegeben in Marienwerder den 24. November 1870.

Krankler Militärpersonen aus einem Reservelazareth in ein anderes können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden königlichen Generalkommandos genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus den persönlichen und Familienverhältnissen der Betroffenen sich ergebender Gründe von dem Ortsvorstande befürwortet und Seitens der Lazarethgegend den Transport resp. die Aufnahme des Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden.

Berlin, den 12. November 1870.

Kriegs-Ministerium.

In Verfertigung: (gez.) Klok.

3) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preussischen Bank vom 29. Oktober c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Liegnitz ihre Wirksamkeit am 1. Dezember 1870 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Ankauf von Wechseln auf Liegnitz, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preussischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2. der Ertheilung von Darlehen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lauternden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltenlich anderweiter Bestimmung die Kreise Liegnitz, Lüben, Goldberg, Jauer, Schönau, Falkenhagen, Hirschberg und Landeshut als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Mendanten Schilling als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Zimmermann als intimistischen zweiten Vorstands-Beamten gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beide Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 11. November 1870.

König. Preuss. Haupt-Bank-Direktorium.

1) Bekanntmachung.

Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungs-Corps von Pfalzburg.

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Cernirungs-Corps von Pfalzburg Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedin-

gungen sind die allgemein vorgeschriebenen (1 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.) Die Adressen müssen außerdem auch die Angaben des Bestimmungsorts „vor Pfalzburg“ enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Pakete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zu dem Cernirungs-Corps von Pfalzburg gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungs-Corps von Pfalzburg steht.

Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet. Berlin, den 17. November 1870.

General-Postamt. Stephan.

2) Bekanntmachung.

Annahme von Privatpäckereien für die Armee.

Unter Hinweis auf die früheren Bekanntmachungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Privatpäckereien nunmehr für die Armee vor Paris, für die Besatzungen von Straßburg und Metz, sowie für die Cernirungs-Corps von Thionville und Belfort besorgt werden.

Dabei wird hervorgehoben, daß die Einlieferung von Päckereien an andere als die vorbezeichneten Truppen ganz zwecklos ist, weil Truppenteile, welche sich auf dem Marsche befinden, oder häufig ihren Standort wechseln, nicht in der Lage sind, Privatpäckereien, selbst wenn sie von der Post ihnen zugeführt werden, abzunehmen und zur Vertheilung an die einzelnen Mannschaften gelangen zu lassen. So hat z. B. die 17. Infanterie-Division bei ihrem Abziehen aus der Umgegend von Paris 23 Säcke mit Paketen, welche kurz zuvor eingegangen waren, an das Postpäckereidepot in Nanteuil an der Marne zurückgeben müssen, weil sie die Pakete auf dem Marsche nicht mit sich führen konnten. Ähnliche Fälle traten beim Abmarsch der Truppen von Metz ein.

Im Uebrigen wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Die Beförderung der Privatpäckereien von den Sammelstellen ab kann wegen der großen Anzahl der erforderlichen Waggons nicht mit den gewöhnlichen Postzügen erfolgen, sondern es müssen dazu Militärzüge benutzt werden. Da diese Züge bei den unterwegs befindlichen Stationen aus militärischen Gründen häufiger längere Zeit liegen bleiben, die Fortschaffung der Züge auch noch dadurch bedeutend verzögert wird, daß die Eisenbahnen namentlich in Frankreich von den vielen Transporten mit Proviant, Munition, Geschützen, Gefangenen, erkrankten und Esaktruppen u. s. w. stark besetzt sind, und da von der letzten Eisenbahnstation ab noch vermittelt vieler Hunderte von Fahrzeugen die Beförderung meilenweit auf der Landroute stattfinden muß, bevor der Centralpunkt für eine ganze Armee erreicht wird, von wo aus erst die Vertheilung an die einzelnen Armee-Corps, Divisionen,

Abgaben, Regimenter, Bataillone und Compagnien z. erfolgt, so ist es natürlich und unvermeidlich, daß die Päckereien bei Weitem nicht so schnell wie die Briefe ihre Bestimmung erreichen.

Es wird wiederholt ersucht, diese Verhältnisse gefälligst zu berücksichtigen und von vorzeitigen Reclamationen wegen angeblich zu langsamer Beförderung der Privatpäckereien Abstand zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Postamt.

Stephan.

**6) Bekanntmachung.**

**Annahme von Privatpäckereien für das Gernirungs-Corps von Belfort.**

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Gernirungs-Corps von Belfort Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (1 Pfd., Adresse per aufgestellte Correspondenzkarte u. s. w.). Die Adressen müssen außerdem auch die Angabe des Bestimmungsorts vor Belfort enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Pakete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zu dem Gernirungs-Corps von Belfort gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann zuzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Gernirungs-Corps von Belfort steht.

Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgeschendet.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Postamt. Stephan.

**7) Bekanntmachung.**

**Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß.**

Im Elsaß sind ferner in folgenden Orten deutsche Postanstalten in Wirklichkeit geirten: in Bergheim, Ensisheim, Epfig, Itzenheim, Kesselholz (Chatenois), Lembach, Muzenheim, Neu-Breisach (Neuf-Brisach), Niederröbern, Rappoltweiler (Ribeaupville), Truchtersheim und Weiler (Wille).

Berlin, den 12. November 1870.

General-Postamt.

Stephan.

**8) Bekanntmachung.**

**Die Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.**

Es sollen nunmehr bis auf Weiteres Privatpäckereien — außer für die in der Bekanntmachung vom 1. November bezeichneten Truppentheile, d. i. die Corps vor Paris und die Besatzungen von Metz und Straßburg — auch für das Gernirungs-Corps von Thionville zur Postbeförderung zulassen werden.

Die Adressen der betreffenden Pakete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Thionville“ enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Pakete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Gernirungs-Corps vor Thionville gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Gernirungs-Corps vor Thionville steht. Unrichtig dorthin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgeschendet.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 17. und die 22. Infanterie-Division, ferner die 2., 4. und 6. Cavallerie-Division nicht mehr vor Paris stehen, Privatpäckereien an die Mannschaften dieser Truppenverbände daher nicht mehr angenommen werden können.

Da bei den Postsammelstellen immer noch Päckereien in nicht vorgeschriebener Beschaffenheit eingehen, so wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sendungen in feste, mit Leinwand überzogene Behältnisse zu verpacken sind und daß die Feldpost-Correspondenzkarte mit der deutlichen Bezeichnung des Adressaten bezw. auch des Standorts, recht haltbar auf das Paket geheftet sein muß. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß dasselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie, daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Paket mitverpackt werde, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Auch wird wiederholt dringend ersucht, keine dem Verderben ausgeführten Lebensmittel zu versenden.

Berlin, den 13. November 1870.

General-Postamt.

Stephan.

**Erörterungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Verörden.**

**9)** Im Verfolg der Amtsblattsbekanntmachung vom 17. Januar 1865 wird hiermit der Königl. Oberförster Metz in Landeck für die in seinem Amtsbezirk vorkommenden Fischerei- und einfachen Jagdvergehen und für die Zuwiderhandlungen gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen zum Polizei-Anwalt mit der in jener Bekanntmachung mitgetheilten Einschränkung bestellt.

Marierwerder, den 15. November 1870.

Der Regierungs-Präsident.

**10) Bedingungen**

für die Mitnahme der wolkernen Decken Seitens der Kriegsgefangenen zu den Privat-Arbeitsstellen.

Der §. 1. der Grundsätze für das Verfahren bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen außerhalb der Depots durch Private vom 16. September c. hat sub 2a. folgendermaßen zu lauten:

2. wenn die Arbeitgeber

a. auf ihre Kosten die Gefangenen, mit dem ersten

Arbeitstage beginnend, nach Vorschrift des §. 10. dieser Grundsätze verpflegen und für ihre angemessene Unterbringung Sorge tragen, was jedoch nicht ausschließt, daß die Kriegsgefangenen ihre wolleinen Decken unter der Controlle der aufsichtsführenden Chargirten und der Garantie des Arbeitsgebers aus dem Depot zur Arbeitsstelle mitnehmen dürfen, in welchem Falle der Arbeitsgeber eine Abnutzungs-Entschädigung von 6 Pf. pro Decke und volle Woche zu entrichten hat u. s. w.

Den Schluß des §. 1. bildet dann der Satz: die sub 2 a. von dem Arbeitsgeber zu entrichtende Abnutzungs-Entschädigung wird von demselben an den im §. 11. bezeichneten Chargirten zur Ausführung an die Kasse des Truppentheils gezahlt, welchem das Kriegsgefangenen-Depot in ökonomischer Beziehung attachirt ist. Der Truppentheil hat die Entschädigungsbeträge demnächst an diejenige Garnison-Verwaltung zu zahlen, von welcher die Hergabe der Decken für das betreffende Kriegsgefangenen-Depot erfolgt ist.

Vorstehende Declaration wird hierdurch publizirt, unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. September c. S. 192.

Marienwerder, den 21. November 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**11)** Die Hockkrankheit unter dem Pferdebestande des Dominiums Abl. Urzebez, Kreises Culm, ist befeitigt.

Marienwerder, den 14. November 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**12)** Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Heilsberg mit dem Wohnsitz in Guttkladt ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Akte bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Königsberg, den 15. November 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**13)** Die Steuerreceptur in Freystadt wird vom 1. Januar 1871 ab aufgehoben und werden die be-

treffenden Steuerzahler vom gleichen Zeitpunkte ab dem Steueramte zu Rosenberg überwiesen.

Danzig, den 10. November 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director. Hellwig.

**14)** Zwischen den Dabahnstationen Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg, Thorn, Kreuz und Alexandrowo einerseits, und der Station Hamburg andererseits, tritt mit dem 15. November d. J. ein ermäßigter Ausnahmetarif für Spiritussendungen von 100 Str. und darüber in Kraft.

Die Tariffätze können bei den oben genannten Stationen eingesehen werden.

Königliche Direction der Ostbahn.

Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

**15)** Unsere Bekanntmachungen vom 18. Februar und 16. September d. J., betreffend die frachtkosten Rückbeförderung der zur Allgemeinen Industrie-Ausstellung in Cassel gelangten, jedoch unverkauft gebliebenen Gegenstände, werden dahin modificirt, daß diese Begünstigungen bis ultimo d. M. gewährt werden.

Bromberg, den 14. November 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

**16)** Im Binnenvorteil der Ostbahn tritt fortan für Salz aller Art, lose oder in Säcken verpackt, sowie solche in Fässern, Kisten oder Körben verpackte Salze, welche ausweislich zum Export über See bestimmt sind, dasgleichen Seesalz in derartiger Verpackung bei Auslieferung in Quantitäten von 200 Ctrn. oder in größeren durch 200 theilbaren resp. in Quantitäten von mindestens 100 Ctrn. auf einen Frachtbrief ein Spezialtarif in Kraft, welcher bei unseren sämtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden kann.

Bromberg, den 14. November 1870.  
Königliche Direction der Ostbahn.

### Personal-Chronik.

**17)** Der Obersteuerkontrolleur Güte zu Thorn ist zum Steuerinspector ernannt worden.

### Erledigte Schulstelle.

**18)** Die Schullehrerstelle zu Abl. Schönau, Kreises Graudenz, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Abl. Schönau zu melden.

(Hierzu der Dessenliche Anzeiger No. 47.)